Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück Abteilung Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Wolfsheim I

Az.: 91901-HA10.2.

55545 Bad Kreuznach, 25.08.2020 Rüdesheimer Straße 60-68 Telefon: 0671-820-535

Telefax: 0671-820-500 E-Mail: dlr-rnh@dlr.rlp.de

www.dlr-rnh.rlp.de

Ladung

zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Wolfsheim I

I. Bekanntgabetermin

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Wolfsheim I Landkreis Mainz-Bingen wird den Beteiligten der Flurbereinigungsplan gemäß § 59 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBI. I S. 546), in der zurzeit gültigen Fassung bekannt gegeben.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Kontaktbeschränkungen wird eine persönliche Erörterung nur bei **ausdrücklichem Wunsch** und **vorheriger telefonischer Anmeldung** durchgeführt.

Die Erörterungen finden

am Donnerstag, den 17.09.2020

im Dorfgemeinschaftshaus Wolfsheim, Ringstraße 22, 55578 Wolfsheim statt.

Termine erhalten Sie telefonisch unter 0671/820-535 oder 0671/820-564.

Diese Erörterungen werden unter Beachtung der aktuellen Abstands- und Hygienegebote entsprechend der Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist bis zum Sitzplatz zu tragen. Ferner bitten wir einen eigenen Kugelschreiber mitzubringen. Weiter wird darum gebeten, dass ausschließlich betroffene Personen an dem Termin teilnehmen, um die Personenanzahl möglichst gering zu halten. Personen mit akuten Symptomen können nicht teilnehmen bzw. müssen sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt ebenfalls für den Anhörungstermin.

Bei Nichtteilnahme entstehen den Betroffenen keine rechtlichen Nachteile. Jeder Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan zugestellt. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

Zudem kann die Karte des Neuen Bestandes (Zuteilungskarte) auf der Homepage des (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück (www.dlr-rnh.rlp.de >> Direkt zu: Bodenordnungsverfahren >> 91901 Wolfsheim I) eingesehen werden.

Für den Fall, dass eine persönliche Erörterung ausdrücklich gewünscht wird, liegt der Flurbereinigungsplan in der oben genannten Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Mitarbeiter des (DLR) Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum werden in diesem Fall die neue Feldeinteilung erläutern und Auskünfte erteilen. Eine örtliche Einweisung in die neuen Grundstücke kann per E-Mail (Fabian-Moritz.Burgmaier@dlr.rlp.de) Landentwicklung-RNH@dlr.rlp.de beantragt werden.

II. Anhörungstermin

Die Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes findet gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG am

Freitag, den 18.09.2020 nach Terminvereinbarung

im Dorfgemeinschaftshaus Wolfsheim, Ringstraße 22, 55578 Wolfsheim statt.

Auch in diesem Fall gelten die zu diesem Zeitpunkt allgemein gültigen Kontaktbeschränkungen und Hygienemaßnahmen (Abstandsregeln; Maskenpflicht bis zum Sitzplatz). Ebenso ist eine **telefonische Voranmeldung** unter den oben genannten Telefonnummern **vorgeschrieben**.

Beteiligte, die mit ihrer Zuteilung zufrieden sind und keine Widersprüche erheben wollen, brauchen den Termin nicht wahrzunehmen.

Dieser Termin dient der allgemeinen Erläuterung und der Aufnahme von Widersprüchen durch Eintragung in eine Liste

Eingeladen sind:

- 1) Teilnehmer für ihre im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Wolfsheim I liegenden Grundstücke,
- 2) Inhaber von Rechten an Grundstücken, die im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Wolfsheim I liegen,

Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes, insbesondere gegen die Abfindung, gegen die Vermessung der Grenzen des Flurbereinigungsgebietes, müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem 18.09.2020 schriftlich oder zur Niederschrift (nach telefonischer Voranmeldung) beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück,

Rüdesheimer Straße 60-68, 55545 Bad Kreuznach

oder

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück,

Schloßplatz 10, 55469 Simmern

zu erheben. Die im persönlichen Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen sein. Hierauf wird besonders hingewiesen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABI. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr.rlp.de unter Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim DLR oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Reise- und Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen, die auch nachgereicht werden kann. Dies gilt auch für Eheleute bzw. Lebenspartner gem. Lebenspartnerschaftsgesetz, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Vollmachtsvordrucke können beim DLR angefordert werden. Der Vollmachtsvordruck steht zusätzlich im Internet unter www.dlr-rnh.rlp.de → Bodenordnungsverfahren (rechts oben) → 91901 Wolfsheim I → Vollmacht (links unten) zum Download zur Verfügung. Der Vollmachtgeber hat seine Unterschrift amtlich beglaubigen zu lassen (z.B. durch die Verbandsgemeindeverwaltung).

Als Geschäft, das der Durchführung der Bodenordnung dient, ist die Beglaubigung der Unterschrift gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei.

III. Zusatz für die Inhaber von Rechten an Grundstücken

Nebenbeteiligte, deren Rechte aus dem Grundbuch ersichtlich sind, erhalten mit dieser Ladung ebenfalls einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan. Für die Rechte haften die im Auszug näher bezeichneten Abfindungsgrundstücke. Die bisher haftenden alten Grundstücke können anhand der im Auszug gemachten Angaben über die Grundbucheintragungen festgestellt werden.

Da die eingetragenen Rechte im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren durch die Ausweisung von entsprechendem neuen Grundbesitz gewahrt bleiben und der neue Grundbesitz bezüglich der Belastungen anstelle des alten Grundbesitzes tritt, ist das Erscheinen dieser Nebenbeteiligten zum Termin nicht erforderlich.

Hinweis:

Informationspflicht zur Datenschutz-Grundverordnung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e und Abs. 3 Satz 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) zur Wahrnehmung der Aufgaben des (DLR) Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum, die im öffentlichen Interesse liegen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen, erforderlich. Hinsichtlich der Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO sowie der Betroffenenrechte nach Art. 15 ff. DS-GVO weisen wir auf die Datenschutzerklärung auf unserer Homepage www.dlr.rlp.de unter Datenschutz hin.

Im Auftrag gez.

Nina Lux